



8 / 2026

Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 31. August 2026

Inhalt	Seite
Studentische Selbstverwaltung – Geschäftsordnungen	
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität der Künste Berlin	2 - 6
Studentische Selbstverwaltung - Wahlordnung	
Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der UdK Berlin	7 - 12
Studentische Selbstverwaltung – Studierendenschaft	
Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin	13 - 19

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) der Universität der Künste Berlin (UdK)

vom 15. August 2026

Das Studierendenparlament (StuPa) der Universität der Künste Berlin (UdK) hat am 15. August 2026 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin vom 19. März 2024 (UdK-Anzeiger 6/24 vom 31. Mai 2024) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung

- (1) Das Studierendenparlament wird nach seiner Neuwahl durch den studentischen Wahlvorstand einberufen. An die Mitglieder des Studierendenparlaments erfolgt bis zum siebten Tage vor der Sitzung eine Einladung über die bei Einreichung der Wahlvorschläge angegebene E-Mail-Adresse.
- (2) Der studentische Wahlvorstand eröffnet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes. Er stellt die Beschlussfähigkeit durch Aufruf der Namen der Mitglieder des Studierendenparlaments fest.
- (3) Über die konstituierende Sitzung fertigt der studentische Wahlvorstand ein Beschluss- und Wahlprotokoll an.
- (4) Es erfolgt eine Übergabe und Einarbeitung des neuen Vorsitz durch den ehemaligen Vorsitz des Studierendenparlaments.
- (5) Das Studierendenparlament kann eine Vergütung für die geleistete Arbeit der Übergabe und Einarbeitung für einen ehemaligen Vorsitz beschließen. Die Vergütung ist eine einmalige Pauschale pro Amtszeit. Die Vergütung ist zusätzlich zur Vergütung in § 6 Abs. 3 Satzung der Studierendenschaft. Die Höhe der Bruttovergütung entspricht der Hälfte dem für geringfügig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1, 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz vorgesehenen Höchstsatz. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festbetragsregelung.

§ 2 Wahl eines Vorsitzes, Personalwahlen

- (1) Der studentische Wahlvorstand leitet die Wahl des Vorsitzes bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den neu gewählten Vorsitz. Er leitet die Aufstellung der Kandidierenden, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl des Vorsitzes und verkündet das Wahlergebnis.
- (2) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte die drei gleichberechtigten Mitglieder des Vorsitzes in Mehrheitswahl. Alle Wahlberechtigten haben drei Stimmen. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl, sofern sich der Einzug in den Vorsitz zwischen den betreffenden Kandidierenden entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- (4) Der neu gewählte Vorsitz übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der konstituierenden Sitzung.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, verfährt das Studierendenparlament bei Personenwahlen, bei denen mehrere Positionen zu besetzen sind, nach dem in den Abs. 2 und 3 erläuterten Muster. Personenwahlen, bei denen nur eine Position zu besetzen ist, werden als Einzelwahl mit einfacher Mehrheit durchgeführt.
- (6) Das Studierendenparlament kann Mitglieder des Vorsitzes bei gleichzeitiger Neuwahl gemäß Abs. 2 und 3 abwählen.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz leitet nach § 6 der Satzung der Studierendenschaft die Sitzungen und fasst die Protokolle, koordiniert die Arbeit des Studierendenparlaments und vertritt das Studierendenparlament nach außen. Er ist dabei an die Beschlusslage des Studierendenparlaments gebunden. Der Vorsitz kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Entscheidungen des Vorsitzes können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und der Festlegung der Tagesordnung nur einstimmig getroffen werden. Kann der Vorsitz sich nicht einigen, entscheidet das Studierendenparlament.
- (3) Der Vorsitz hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Koordination und Beratung der Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 2. Regelmäßige Teilnahme, jedoch mindestens einmal im Monat, an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz,
 4. Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Anträgen, Bitten und Beschwerden aus der Studierendenschaft,
 5. Umsetzung inkludierender Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder des Studierendenparlaments (z. B. Sicherstellung sprachlicher Richtigkeit, Überwindung sprachlicher Barrieren, Unterstützung bei der Informationsverteilung und -gewinnung),
 6. Regelmäßige Sitzungen des Vorsitzes, jedoch mindestens einmal im Quartal, zum Austausch des Vorsitzes untereinander.

§ 4 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Für dieses ist nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Vorsitz verantwortlich. Das Protokoll muss alle Beschlüsse einschließlich eventueller Abstimmungsergebnisse unmissverständlich dokumentieren und soll Diskussionsverläufe skizzieren.
- (2) Protokolle sollen den Mitgliedern des Studierendenparlaments von der Protokollführerin oder dem Protokollführer spätestens sieben Tage nach der jeweiligen Sitzung bzw. sieben Tage vor der folgenden Sitzung zwecks Prüfung auf sachliche Richtigkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Über das Protokoll soll in der folgenden Sitzung abgestimmt werden. Einsprüche gegen das Protokoll können bis zur Abstimmung eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Über die Richtigkeit des Protokolls unter Berücksichtigung möglicher Änderungen und Ergänzungen wird abgestimmt. Das abgestimmte Protokoll wird von dem Protokollanten oder der Protokollantin sowie den Mitgliedern des Vorsitzes des Studierendenparlaments unterzeichnet und zur zukünftigen Einsichtnahme abgelegt. Es ist ferner jedem Mitglied der Studierendenschaft auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Die Belange des Datenschutzes sind zu berücksichtigen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt einmal monatlich an wechselnden Wochentagen während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
 4. auf Verlangen von 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft,
 5. auf Verlangen des*der studentischen Vizepräsident*in.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das Studierendenparlament verhandelt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind.
- (5) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments kann auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.
- (6) Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung bzw. der Vorsitz des Studierendenparlaments.
- (7) Die Sitzungsleitung bzw. der Vorsitz des Studierendenparlaments trifft ihre Entscheidungen einstimmig und legt diese für alle Mitglieder des Studierendenparlaments offen.

§ 6 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments sowie den gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft zur Anwesenheit verpflichteten Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses können an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
 - Mitglieder von ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
 - der oder die Vorsitzende der Autonomen Studentischen Vorhaben (ASV),Diese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 50 BerlHG.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten nach § 8 der Satzung der Studierendenschaft sowie Mitglieder von Kommissionen nach § 16 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, die in Abs. 1 nicht berücksichtigt sind, können nach Aufruf derselben mit Rederecht zu entsprechenden Tagesordnungspunkten an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Das Studierendenparlament kann zu einzelnen Beratungsgegenständen die Anhörung von Sachverständigen beschließen.
- (4) Ordentlich gewählte studentische Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der UdK können an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit Rederecht teilnehmen.
- (5) Mitglieder der Studierendenschaft der UdK können an den Sitzungen teilnehmen und nach Aufruf durch den Vorsitz zu einzelnen Tagesordnungspunkten gehört werden.
- (6) Der studentische Wahlvorstand darf bei öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen, die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft betreffen, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der*die studentische Vizepräsident*in darf bei öffentlichen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitz kann den*die studentische*n Vizepräsident*in zu den Sitzungen mit nicht-öffentlichen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Es gilt § 4 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft. § 50 Abs. 3 BerlHG bleibt unberührt.
- (2) Der Vorsitz kann die Öffentlichkeit oder bestimmte Zuhörer und Zuhörerinnen nach Androhung ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Lässt sich ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf auch dann noch nicht gewährleisten, kann die Sitzung auf Beschluss des Vorsitzes abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt werden.

§ 8 Einladung zur Sitzung und Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz gemäß § 2 verschickt gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft die Einladungen zur Sitzung spätestens sieben Tage vor derselben an die Mitglieder des Studierendenparlaments sowie an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses per E-Mail, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Autonomen Studentischen Vorhaben, die ordentlich gewählten Fachschaftsräte sowie den*die studentische Vizepräsident*in der UdK. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vor der Sitzung abzusenden. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von dem Vorsitz spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag an die von der jeweiligen Person angegebenen E-Mail-Adresse abgeschickt wurden.
- (2) Der Vorsitz gemäß § 2 stellt bis zum vierten Tage vor einer Sitzung die Tagesordnung zusammen. Der Vorsitz verschickt darauf die Tagesordnung, Vorlagen zur Beschlussfassung und etwaige Beratungsunterlagen an die Mitglieder des Studierendenparlaments sowie an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Autonomen Studentischen Vorhaben, die ordentlich gewählten Fachschaftsräte sowie den*die studentische Vizepräsident*in der UdK Berlin. Sie gelten als rechtzeitig zugegangen, wenn sie von der Sitzungsleitung spätestens vier Tage vor dem Sitzungstag an die von der jeweiligen Person angegebenen E-Mail-Adresse abgeschickt wurden. Ferner ist die Tagesordnung bis zum dritten Tage vor einer Sitzung auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.
- (3) Tagesordnungspunkt 0 soll stets die Abstimmung über das Protokoll der vergangenen Sitzung, ggf. Protokolle vergangener Sitzungen beinhalten, in begründeten Fällen darf von der Positionierung als Tagesordnungspunkt 0 abgewichen werden. Anträge zur Beschlussfassung sind nach Möglichkeit vor den Besprechungspunkten anzuordnen. Tagesordnungspunkte, zu denen Mitglieder aus Ausschüssen und Kommissionen sowie Sachverständige gemäß § 6 Abs. 2 und 3 erschienen sind, sollen nach Möglichkeit zu Beginn der Sitzung verhandelt werden.
- (4) Bei Dringlichkeit können vor dem Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss des Vorsitzes oder des Studierendenparlaments weitere

Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt sowie Vorlagen zur Beschlussfassung und andere Beratungsunterlagen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt auf der Sitzung vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte entscheiden der Vorsitz oder das Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Unterlagen müssen zur Abstimmung über die Dringlichkeit allen anwesenden Mitgliedern des Studierendenparlaments vorliegen.

- (5) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Rede- und Antragsrecht gemäß § 6 Abs. 1 stellen.
- (6) Die Behandlungszeit von Tagesordnungspunkten kann nach frühestens zehn Minuten Behandlungszeit auf Beschluss des Vorsitzes oder des Studierendenparlaments auf eine von ihm festzulegende Zeit begrenzt werden. Ist der Tagesordnungspunkt in dieser, dann festgelegten Zeit, nicht abschließbar, kann er vertagt werden.
- (7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung durch Beschluss des Studierendenparlaments geschlossen werden.
- (8) Vertagte Gegenstände werden in der folgenden Sitzung behandelt. Sollte in der folgenden Sitzung eine Beschlussunfähigkeit vorliegen, ist der vertagte Gegenstand in der darauf folgenden Sitzung zu behandeln. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 9 Persönliche Erklärungen

Mitglieder des Studierendenparlaments können nach der Aussprache und vor der Abstimmung über den Gegenstand persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Auf Verlangen der Person, die die Erklärung abgibt, wird die persönliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen. Die Erklärung ist von dieser Person innerhalb von 72 Stunden in Schriftform an den Vorsitz zu senden (Datum des Poststempels bzw. Sendezeitpunkt der E-Mail). Es dürfen keine weiterführenden Aussagen gemacht werden. In Zweifelsfragen werden die eingereichte Version sowie ein Kommentar des Vorsitzes ins Protokoll aufgenommen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sind einzelne Sitze verwaist oder üben Mitglieder des Studierendenparlaments ihr Mandat nicht aus, werden ihre Sitze bei Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit nach § 13 Abs. 2 Punkt 1.
- (2) Ist bei Abstimmung die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder, ist die Abstimmung ungültig.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Behandlung des abstimmungspflichtigen Tagesordnungspunktes auszusetzen und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 zu wiederholen. Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es nach § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Bleibt ein Mitglied des Studierendenparlaments ohne Angabe von Gründen einer ordentlichen Sitzung fern, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieses aufzufordern, unverzüglich schriftlich zu erklären, dass es sein Mandat wahrnimmt. Das Studierendenparlament ist hierüber zu informieren. Bleibt die Erklärung des Mitglieds aus oder erfolgt diese Erklärung bei gleichzeitigem Fernbleiben der folgenden ordentlichen Sitzung, kann es auf Beschluss des Studierendenparlaments aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen werden.
- (5) Bleibt ein Mitglied des Studierendenparlaments ohne Angabe von Gründen einer weiteren ordentlichen Sitzung fern, und ist es aufgefordert worden, zu erklären, dass es sein Mandat wahrnimmt, wird es aus dem Studierendenparlament ausgeschlossen.
- (6) Bleibt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ohne Angabe von Gründen einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments fern, so hat der Vorsitz dieses aufzufordern, unverzüglich schriftlich zu erklären, dass es sein Amt ausübt. Das Studierendenparlament ist hierüber zu informieren. Bleibt die Erklärung des Mitglieds aus oder erfolgt diese Erklärung bei gleichzeitigem Fernbleiben der folgenden ordentlichen Sitzung, kann noch auf dieser Sitzung ein Misstrauensantrag gegen das Mitglied nach § 12 der Satzung der Studierendenschaft formuliert und dem Vorsitz zur Behandlung auf der folgenden Sitzung ausgehändigt werden.
- (7) Bleibt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ohne Angabe von Gründen einer weiteren ordentlichen Sitzung fern, und ist es aufgefordert worden, zu erklären, dass es sein Amt ausübt, wird noch auf dieser Sitzung ein Misstrauensantrag gegen das Mitglied nach § 12 der Satzung der Studierendenschaft formuliert und dem Vorsitz zur Behandlung auf der folgenden Sitzung ausgehändigt werden.
- (8) Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 11 Beratung

- (1) Der Vorsitz hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der Berichterstatter oder die Berichterstatterin das Wort beziehungsweise das Recht zur Begründung der Beschlussvorlage. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
- (2) Vor jeder Abstimmung besteht das Recht auf Rede- und Gegenrede. Es wird von Abs. 4 nicht berührt.
- (3) Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitz die Beratung für geschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.
- (4) Der Vorsitz legt die Redezeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten fest. Der Vorsitz kann Redner oder Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Studierendenparlaments, wenn diese die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern und Rednerinnen nicht behandelt werden.
- (5) Ist ein Redner oder eine Rednerin während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm oder ihr der Vorsitz das Wort entziehen. Der Redner oder die Rednerin kann in derselben Sache das Wort nicht wieder erhalten.
- (6) Das Studierendenparlament kann die Beratung vertagen oder schließen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede- und Gegenrede jederzeit möglich. Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungspflichtig sind alle Entscheidungen über den Haushalt der Studierendenschaft, den Haushalt zum Semesterticket und zur Festlegung der Beiträge, Personalfragen, soweit sie in der Zuständigkeit des Studierendenparlaments liegen, sowie Änderungen der Geschäftsordnung gemäß § 17, Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, Änderungen der Wahlordnung der Studierendenschaft, Änderungen der Satzung für den Sozialfonds zum Semesterticket der Studierendenschaft, Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung und Beschlüsse zu Ausschreibungen von Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Über Abs. 1 hinaus können weitere Entscheidungen des Studierendenparlaments auf Antrag per Abstimmung getroffen werden.
- (3) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Änderungsanträge,
 3. Zusatzanträge/ Ergänzungsanträge,
 4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.
 Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden, bei Entscheidungen haushaltsmäßiger Auswirkung über den höheren Betrag.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Abstimmungen sind in der folgenden Reihenfolge durchzuführen und zu protokollieren: ja / nein / Enthaltungen.
- (6) Zeitnah wiederholte Abstimmungen wörtlich oder inhaltlich identischer Beschlussvorlagen sind nicht zulässig, wenn die Abs. 1, 2, 3, und 4 ordnungsgemäß erfüllt wurden.
- (7) Abstimmungen können auf Wunsch mindestens eines Mitglieds des Studierendenparlaments geheim durchgeführt werden. Die Auszählung der Stimmen darf in diesem Fall nicht von dem Antragsteller oder der Antragstellerin vorgenommen werden.
- (8) Beschlüsse des Studierendenparlaments sind bis auf Widerruf bindend. Sie sind vom Vorsitz und von den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses nach außen zu vertreten.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen und werden durch Zuruf angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner und Rednerinnen sofort behandelt. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses gestellt werden. Vor der Abstimmung erhält je ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses für bzw. gegen den Antrag das Wort.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind:
 1. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Antrag auf Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung,
 3. Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung,
 4. Änderung der Reihenfolge der Beratung,
 5. Schluss der Sitzung,
 6. Unterbrechung der Sitzung,
 7. Verbindung der Beratung zweier Tagesordnungspunkte,
 8. Durchführung von zwei Lesungen zu einem Tagesordnungspunkt,
 9. Vertagung eines aufgerufenen Tagesordnungspunktes,
 10. Schluss der Beratung, gegebenenfalls sofortige Abstimmung,
 11. Antrag auf Schluss der Redebeitragsliste,
 12. Begrenzung der Redezeit,
 13. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 14. Getrennte Abstimmung,
 15. Geheime Abstimmung (auf Verlangen eines Mitglieds),
 16. Wahl ohne Abstimmung (kein Mitglied darf widersprechen).
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinandergestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden.

§ 14 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind auf Verlangen des Vorsitzes schriftlich beim Vorsitz einzureichen. Berechtigt, Änderungsanträge zu stellen, sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der Vorsitz unterbreitet die Änderungsanträge dem Parlament zur Abstimmung. Umfangreiche Änderungsanträge sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments zur Beratung und Beschlussfassung schriftlich zu unterbreiten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§ 15 Eilentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen besonderer Priorität, die die Belange der gesamten Studierendenschaft der UdK Berlin in ihrem Kern betreffen, sind vom Vorsitz unter Wahrung einer Einspruchsfrist von zwei Tagen allen Mitgliedern per E-Mail zuzustellen. Überwiegt der Zuspruch im Sinne von § 12, gilt die Eilentscheidung als bestätigt. Abweichend von § 12 gelten fehlende Äußerungen als Zuspruch.
- (2) Eilentscheide sind in der folgenden ordentlichen Sitzung vom Studierendenparlament zu bestätigen und sind zu protokollieren.
- (3) Anträge zu den Haushalten, Satzungen und Personal dürfen nicht per Eilentscheid beschlossen werden.

§ 16 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung der Beratungen kann das Studierendenparlament Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Diese bestehen aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sind vom Studierendenparlament festzulegen.
- (2) Über Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten entscheidet das Studierendenparlament. Abstimmungspflichtige Beschlüsse dürfen nur vom

Studierendenparlament gefasst werden.

- (3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben das Recht, an den Sitzungen der von ihnen bestellten Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse haben in den Sitzungen des Studierendenparlaments Rede- und Antragsrecht zu Gegenständen, zu deren Bearbeitung sie eingesetzt wurden. Eine Regelung über den Vorsitz treffen die Arbeitskreise eigenständig.
- (5) Das Studierendenparlament setzt einen Haushaltsausschuss ein. Seine Mitglieder müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Der Haushaltsausschuss prüft die Beschlussvorlagen zu den Haushalten der Studierendenschaft und des Semestertickets, die Berichte der Wirtschaftsprüfung zum Haushalt der Studierendenschaft und des Semestertickets sowie die Einhaltung der Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss. Die für seine Prüfungen notwendigen Unterlagen sind ihm spätestens vier Wochen vor Beratung und Beschluss im Studierendenparlament zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Protokolle der nicht öffentlichen Beratungen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Der Haushaltsausschuss gibt nach seinen Prüfungen eine Empfehlung zur Abstimmung an das Studierendenparlament ab. Behandeln die Berichte an das Studierendenparlament datenschutzrelevante Vorgänge, erfolgen diese in anonymisierter Form.
- (6) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Der Referent oder die Referentin hat dieser Vorladung nachzukommen. Bleibt er oder sie der Sitzung des Haushaltsausschusses ohne Angabe von Gründen fern, wenn ihm oder ihr die Vorladung bis zum siebten Tage vor der Sitzung zugestellt wurde, wird entsprechend § 10 Abs. 6 und 7 dieser Geschäftsordnung verfahren.
- (7) Die Amtszeit von Kommissionen und Ausschüssen endet spätestens mit der Amtszeit des Studierendenparlaments.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie in den vorangegangenen zwei Sitzungen beraten worden sind oder durch eine Kommission gemäß § 16 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Alternativ kann in einer Sitzung ohne vorherige Beratung und oder Erarbeitung durch eine Kommission die Geschäftsordnung geändert werden durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 18 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von der Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 16, 17, 18 und 19 ist zulässig, wenn kein unmittelbarer, einfacher Widerspruch innerhalb der jeweiligen Sitzung erfolgt

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung im Studierendenparlament der UdK in Kraft und wird im Anzeiger der Universität der Künste Berlin veröffentlicht.

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der UdK Berlin

vom 15. August 2026

Aufgrund von § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 15. August 2026 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität der Künste (UdK) Berlin.
- (2) Daneben gelten die Bestimmungen der Verordnung zu den Hochschul-Wahlgrundsätzen und der Wahlordnung der UdK Berlin in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern die Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin oder diese Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insofern eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Listenwahl nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.
- (3) Im Falle der Listenverbindung werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtsitzzahl wird diese nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) einzeln auf die vorhandenen Listen verteilt. Danach wird die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert; das Produkt wird sodann durch die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen dividiert.

§ 3 Wahlberechtigung

Bei den Wahlen zum Studierendenparlament besitzen alle ordentlich an der UdK Berlin eingeschriebenen Studierenden, die ihre Semesterbeiträge an der UdK Berlin entrichten und somit ihre Erstmitgliedschaft an der UdK Berlin ausüben, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Sofern nicht der Zentrale Wahlvorstand der UdK Berlin die Funktion des Wahlvorstandes für die Wahl zum Studierendenparlament übernimmt, setzt das Studierendenparlament einen Wahlvorstand ein, der aus 3 Mitgliedern besteht, die nicht selbst Kandidierende für die Wahl zum Studierendenparlament sein dürfen.
- (2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über Einsprüche und Wahlanfechtungen und hat für Wahlen betreffende Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Er hat sein Handeln so auszurichten, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.
- (3) Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich, soweit sie nicht schützenwerte Daten von Personen behandeln.
- (4) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Wahlvorstandes.
- (5) Der Wahlvorstand kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien für die Wahlen im Zeitraum seiner Amtszeit erlassen.
- (6) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und setzt Wahlhelfenden ein.
- (7) Der Wahlvorstand ist für das Bewerben der Wahl zuständig und soll hierfür Aushänge in den Gebäuden der UdK, die AStA-Website, Rundmails an alle Studierenden sowie die Kanäle des AStA in den Sozialen Medien nutzen.
- (8) Der Wahlvorstand ist darüber hinaus das Hilfs- und Überprüfungsorgan für die Wahlen der studentischen Organe und Kommissionen.
- (9) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet, wenn die Nachfolger*innen der Mitglieder des Wahlvorstandes ihr Amt angetreten haben.
- (10) Jedem Mitglied des Wahlvorstandes wird eine Vergütung gewährt. Die Höhe der einmaligen Bruttovergütung entspricht dem für geringfügig Beschäftigten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohngesetz vorgesehenen Satz. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festbetragsregelung.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Bewerber*innen müssen gemäß § 3 wahlberechtigt sein. Die Wahlvorschläge für die Hochschullisten müssen mindestens drei Bewerber*innen umfassen. Ersatzbewerber*innen werden nicht benannt. Jede Hochschulliste erhält als Kennzeichnung lediglich ihre ausgeloste Listennummer. Listenverbindungen sind kenntlich zu machen. Einzelbewerbungen werden zu einer Liste zusammengefasst.
- (2) Wahlvorschläge sind auf dem vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen den Namen, das Studienfach, die Matrikelnummer, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des*der Bewerber*in oder aller Bewerber*innen einer Liste enthalten und sind von dieser, diesem oder diesen zu unterzeichnen.
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 6 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand.

§ 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt eine alphabetisch gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Es enthält Namen

und Matrikelnummer der Studierenden.

- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann drei Wochen vor der Wahl für eine Woche eingesehen werden. Ein*e Wahlberechtigte*r kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom Wahlvorstand 10 Tage vor Beginn der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt entweder als Urnenwahl oder als elektronische Wahl nach § 17. Im Falle einer Urnenwahl soll die Auswahl der Wahlorte eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherstellen. Die Möglichkeit der Briefwahl durch einzelne Wahlberechtigte ist in jedem Fall vorzusehen.
- (2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen über die Kommunikationskanäle gemäß § 4 Abs. 7.
- (3) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über Gegenstand und Art der Wahl sowie über
 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 2. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 3. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
 5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 6. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
 7. Orte und Öffnungszeiten der Wahlräume im Fall einer Urnenwahl
 8. eine genaue Beschreibung des Prozederes im Falle einer elektronischen Wahl
 9. Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses
- (4) Jedem*jeder Wahlberechtigten soll spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahl eine Wahlbenachrichtigung per E-Mail zugesandt werden.

§ 9 Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung soll mindestens zwei und höchstens vier Tage dauern. Sie ist zeitlich so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

§ 10 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Bei der personalisierten Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten je eine Stimme. Diese wird für eine Liste abgegeben, indem die Wahlberechtigten eine Person der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt für die Person und zugleich für die entsprechende Liste.
- (2) Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitz des Wahlvorstandes das Los gezogen (entspricht § 2 Abs. 3 S. 3 u. 4 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. 4. 1992 i. d. F. vom 26.08.1998).
- (3) Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste maßgebend. Bei gleichen Dezimalzahlen verschiedener Listen entscheidet das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los, sofern nicht unterschiedliche Stimmenzahlen vorliegen. In diesem Falle erhält die Liste mit den meisten Stimmen den Sitz.

§ 11 Mehrheitswahl

- (1) Wird für eine Wahl nur eine Liste zugelassen, findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl haben die Wähler*innen jeweils Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerbung vorhanden ist oder die Zahl der Bewerbungen der Zahl der Ämter entspricht oder diese unterschreitet. In diesen Fällen sind auf dem Stimmzettel bei jeder Person die Möglichkeiten zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Erhält ein*e Bewerber*in keine Stimmen, so kann sie*er auch nicht als stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied gelten.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in einer vom Wahlvorstand in einer per Los ermittelten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, die Namen und das Studienfach aller Bewerber*innen jedes Wahlvorschlags. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Bei Mehrheitswahlen ist außerdem für jede Bewerbung die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken, § 11 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Vor dem Namen der Bewerber*innen muss je ein Stimmfeld eingedruckt sein.

§ 13 Urnenwahl

- (1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Die Wahlhelfenden üben im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leitung der Universität aus. Während der Wahlhandlung müssen die Wahlhelfenden im Wahlraum stets anwesend sein. Der Bereich des Wahllokales ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur Verfügung steht.
- (2) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet der Wahlvorstand eine oder mehrere Wahlkabinen ein. Die Wahlkabinen müssen von den Wahlhelfenden überblickt, jedoch nicht eingeblickt werden können. An oder auf dem Tisch der Wahlhelfenden steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen ist. Dort befindet sich auch das Wahlberechtigtenverzeichnis, ggf. digitalisiert in einem elektronischen Gerät.
- (3) Beim Betreten des Wahlraumes legt die wahlberechtigte Person ihren Studierendenausweis und ihren Personalausweis oder einen

anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die wahlberechtigte Person erhält die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Eine*r der Wahlhelfenden stellt den Namen der wahlberechtigten Person im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die wahlberechtigte Person erhält nun ihre bzw. seine Ausweispapiere zurück.

- (4) Alle Wahlberechtigten können ihre Stimme grundsätzlich an allen Wahlstandorten abgeben, außer im Falle von § 17a Abs. 5.
- (5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
 3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
 4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 14 Briefwahl

- (1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament werden den Wahlberechtigten auf schriftlichen Antrag, der spätestens 14 Tage vor der Wahl beim studentischen Wahlvorstand (StudWV) eingegangen sein muss, Briefwahlunterlagen an ihre Privatadresse zugesandt. Dies ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu markieren. Näheres regelt der Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung.
- (2) Briefwahlunterlagen sind
 1. der Wahlschein,
 2. der oder die Stimmzettel,
 3. der Stimmzettelumschlag,
 4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).
- (3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.
- (4) Briefwahlunterlagen müssen vom Wahlvorstand zehn Tage vor der Wahl an die wahlberechtigte Person versandt werden.
- (5) Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl oder der elektronischen Wahl teilnehmen.

§ 15 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (2) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlvorstand sofort geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und die Teilnahme an der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.
- (3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist, der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag geöffnet ist, der Name des*der Wahlscheininhaber*in im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht enthalten ist oder sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet. Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Gültigkeit der Stimmzettel

- (1) Die gewählte Person soll auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz im entsprechenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet wurde und von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, einer Zahl oder eines Zeichens sein darf, geschnitten wird. Kennzeichnungen dürfen nicht aus Buchstaben oder Zahlen bestehen.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. er erkennbar nicht von dem Wahlvorstand hergestellt ist,
 3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des*der Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
 5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als eine Bewerbung gekennzeichnet wurden,
 6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem*der Wähler*in zustehen,
 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des*der Wähler*in enthält.
- (3) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich des Absatzes 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig. Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa und/oder Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind Stimmzettel für die oben genannten Wahlen/Abstimmungen, die von dem*der Wähler*in versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

§ 17 a Elektronische Wahlen

- (1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluss des Wahlvorstands die Wahl als elektronische Wahl erfolgen. In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit dem:der behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Für die Elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch den Wahlvorstand ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Wege zugesandt. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels. Informationen zur Durchführung der Wahl sowie zur Nutzung des Wahlportals werden auf der Internetseite des Allgemeinen Studierendenausschusses

zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihm oder ihr bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abbrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wähler*in in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen analogen oder digitalen Ausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch an einem in der Wahlbekanntmachung zu benennenden Ort möglich. Dies gilt nicht im Fall einer vollständigen oder teilweisen Einstellung des generellen Betriebs in den Gebäuden der Universität der Künste Berlin.

§ 17 b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. Berechnigte i. S. v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstands gem. § 4.

§ 17 c Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität der Künste Berlin zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. Die §§ 19, 20 der Wahlordnung gelten entsprechend.

§ 17 d Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl zugehen.
- (3) Diese Vorgaben und das Verfahren nach § 14 sind in der Wahlbekanntmachung im Rahmen der Angaben nach § 8 Abs. 3 gesondert darzustellen.

§ 17 e Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf nur einmalige Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wähler*innen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem*der Wähler*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerbungen abgegebenen Stimmen aus, berechnet nach dem Verfahren Hare/Niemeyer die Sitzverteilung und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich an einem vorher bekannt gegebenen Ort. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 auf andere Weise nicht gewährleistet

werden kann.

- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über
 1. Zahl der Wahlberechtigten,
 2. Wahlbeteiligung in absoluten und Prozentzahlen,
 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl),
 6. Zahl der auf die einzelnen Listen und / oder Bewerbungen entfallenden Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerber*innen,
 8. die Dezimalzahlen (nach Hare /Niemeyer).
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich über die Kanäle gem. §4 Abs. 7 bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 19 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen beginnend ab dem ersten Werktag nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.
- (2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der*die Antragssteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Der Wahlvorstand teilt dem*der Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 20 Wiederholungswahl, Nachwahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grundlage desselben Wahlberechtigtenverzeichnis wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 19 Änderungen bezüglich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Vorschlägen zu streichen.
- (3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.
- (4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach der Wahl beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.

§ 21 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.
- (2) Soweit in der HWGVO oder in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag des betreffenden Zeitraumes um 15.00 Uhr, dieses gilt nicht für Wahlhandlungen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.
- (3) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.
- (4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird drei Wochen vor der Wahl für eine Woche zur Ansicht ausgelegt. Es wird zehn Tage vor der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.
- (5) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet 14 Tage vor Beginn der Wahl. Wahlvorschläge sind noch am selben Tag bekannt zu machen.
- (6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.
- (7) Wahlbriefunterlagen müssen am zehnten Tag vor der Wahl an die Wähler*innen versandt werden. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- (8) Stimmzettel sind am letzten Wahltag unmittelbar nach Schließung der Wahllokale vom Wahlvorstand auszuzählen.
- (9) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung zu veröffentlichen.
- (10) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht der Wahlvorstand das amtliche Endergebnis über die Kanäle gem. §4 Abs. 7.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ablauf von acht Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt. Die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des in der Wahl bestimmten Studierendenparlamentes aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung werden die Unterlagen vernichtet.

§ 23 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Namen, Adress- und Kontaktdaten sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder des Studierendenparlamentes sind dem amtierenden Vorsitz des Studierendenparlamentes und dem Allgemeinen Studierendenausschuss binnen dreier Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses durch den Wahlvorstand zu übergeben.
- (2) Der studentische Wahlvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 16. Februar 2022 (UdK Anzeiger 8/2022 vom 25. April 2022) außer Kraft.

Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin

vom 15. August 2026

Aufgrund von § 19 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 15. August 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeines**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

II. Studierendenparlament (StuPa)

- § 3 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Sitzungen
- § 5 Wahlen und Mitgliedsrechte

III. Vorsitz des Studierendenparlaments

- § 6 Wahl des Vorsitzes
- § 7 Aufgaben des Vorsitzes

IV. Kommissionen und Ausschüsse

- § 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- § 9 Wahlen
- § 10 Allgemeine Bestimmungen
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Misstrauensantrag und Rücktritt
- § 13 Sitzungen
- § 14 Rechtsschutz
- § 15 Vergütung
- § 16 Geschäftsordnung

VI. Fachschaften

- § 17 Fachschaft
- § 18 Fachschaftsrat (FSR)
- § 19 Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

VII. Auszeichnungen

- § 20 Ehrenpreis

VIII. Studentische Vizepräsidentschaft

- § 21 Studentische Vizepräsidentin bzw. studentischer Vizepräsident
- § 22 Verfahren zur Ermittlung des studentischen Wahlvorschlags

IX. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung

- § 23 Studentische Vollversammlung (StudVV)
- § 24 Urabstimmung

X. Haushalt der Studierendenschaft

- § 25 Haushaltsführung
- § 25a Haftungsbeschränkung

XI. Schlussbestimmungen

- § 26 Schweigepflicht
- § 27 Änderungen der Satzung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.
- (4) Die Vorsitzenden der Organe der studentischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Mitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Organs gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.
- (2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft veröffentlicht. Die Satzung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind im Anzeiger der Universität der Künste Berlin zu veröffentlichen und sollen über den Internetauftritt des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verfügung stehen.
- (4) Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Innerhalb dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Konstituierung des Studierendenparlaments erfolgt durch den Studentischen Wahlvorstand. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz bzw. die jeweiligen dazu bestimmten Mitglieder der vorausgegangenen Wahlperiode.

II. Studierendenparlament (StuPa)**§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben**

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BerlHG:
 1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft
 2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festlegung der Beiträge
 3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
 4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament hat daneben folgende Aufgaben:
 1. die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl
 2. eine Geschäftsordnung für das Studierendenparlament zu beschließen
 3. über Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Kooperation mit anderen Studierendenschaften zu beschließen
 4. die Bestätigung und Prüfung der Einhaltung von Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss
 5. Wahl, nach persönlicher Vorstellung und Vorschlag (an den Akademischen Senat) aller studentischen Mitglieder aller fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüsse
 6. Einsetzung eines Studentischen Wahlvorstandes (StudWV).
 Weiteres regelt die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (4) Die Studierendenschaft unterstützt Autonome Studentische Vorhaben (ASV) als freie Formen des studentischen Engagements. Das Studierendenparlament kann hierzu Kooperationen sowie im Rahmen der Ausübung seines Haushaltsrechts jährliche Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung beschließen. Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung der Autonomen Studentischen Vorhaben. Das Studierendenparlament setzt hierzu eine Kommission ein. Der Kommission sollen Mitglieder des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Autonomen Studentischen Vorhaben angehören.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments
 3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten
 4. auf Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.
- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut in einer Sitzung einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Wahlen und Mitgliedsrechte

- (1) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, rückt die*der Kandidierende mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Bei Hochschullisten rückt die*der Kandidierende der jeweiligen Liste mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach. Sind keine weiteren Kandidierenden vorhanden, verwaist der Sitz. Dieser wird beim Feststellen der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (3) Sind nicht alle gewählten Mitglieder bei einer Sitzung des Studierendenparlaments anwesend, so erhalten die anwesenden gewählten Stellvertreter*innen automatisch das Stimmrecht.
- (4) Sind mehr als die Hälfte der Sitze des Studierendenparlaments verwaist, sind binnen sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlaments bleiben die Mitglieder und der Vorsitz im Amt.
- (5) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments kann auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme

im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

III. Vorsitz des Studierendenparlaments

§ 6 Wahl des Vorsitzes

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitz. Der Vorsitz besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl, sofern sich der Einzug in den Vorsitz zwischen den betreffenden Kandidierenden entscheidet. Bei erneuter Stimmengleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
- (2) Das Studierendenparlament kann durch Neuwahl die Mitglieder des amtierenden Vorsitzes abwählen.
- (3) Den Mitgliedern des Vorsitzes wird eine Vergütung gewährt. Die Höhe der monatlichen Bruttovergütung entspricht dem für geringfügig Beschäftigten gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 Mindestlohnsgesetz vorgesehenen Satz zu 50 v. H. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festbetragsregelung.
- (4) Dem Vorsitz darf nicht der*die Studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin angehören.

§ 7 Aufgaben des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich, insbesondere
 1. hat er für die Bildung eines Studentischen Wahlvorstandes zur Neuwahl des Studierendenparlaments gemäß § 2 Abs. Sorge zu tragen
 2. ist er für die Leitung der Sitzungen und das Protokoll verantwortlich.
- (2) Der Vorsitz vertritt die Studierendenschaft in unabwiesbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Das Studierendenparlament kann einen Haushaltsausschuss einsetzen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann den*die Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Der*die Referent*in hat dieser Vorladung nachzukommen.
- (3) Das Studierendenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse bzw. Kommissionen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, die ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar sind.
- (4) Ausschüssen bzw. Kommissionen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben Mitgliedern des Studierendenparlaments weitere durch das Studierendenparlament gewählte Studierende der Universität der Künste Berlin angehören.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie haben für das Studierendenparlament empfehlenden Charakter.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Wahlen

- (1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wahlen zu den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden über alle geeigneten Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und durch E-Mail-Versand an alle Studierenden sowie per Aushang am Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgeschrieben. Zusätzlich soll ein Aushang in allen stark frequentierten Gebäuden der Universität der Künste erfolgen. Die Ausschreibung muss spätestens drei Wochen im Voraus veröffentlicht werden. Über den Ausschreibungstext entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Die Wahl zu einem Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses soll mindestens ein Monat vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in geheimer Einzelwahl mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr vom Studierendenparlament gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidierenden wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bewerbende müssen sich bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlaments bewerben. Das Studierendenparlament kann beschließen, einzelne nach der Frist eingegangene vollständige Bewerbungen zuzulassen. Die Bewerbungsunterlagen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes allen stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Verlangen zugänglich zu machen.
- (5) Wählbar sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden, die ihre Mitgliedschaftsrechte an der Universität der Künste Berlin ausüben.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der Studentischen Vollversammlung informations- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nicht dem Studierendenparlament angehören. Sie dürfen nicht dem Vorsitz des Studierendenparlaments oder der*die studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin angehören.
- (3) Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt unabhängig von der Amtszeit des Studierendenparlaments zwölf Monate. Sie endet vor Ablauf der zwölf Monate, wenn ein Misstrauensantrag beschlossen wird, ein

Rücktritt erfolgt oder die Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist.

- (4) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss ist auf vier Jahre beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.
- (5) Alle Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind nach außen hin gleichermaßen vertretungsberechtigt.
- (6) Das Referat der Finanzen prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Haushaltsangelegenheiten und sorgt für die fristgerechte Erfüllung von Zahlungspflichten.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens vier Referaten, denen folgende Aufgabenbereiche zugeordnet sind:
 1. Hochschulpolitik
 2. Finanzen
 3. Soziales
 4. Antidiskriminierung
- (2) Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit, weitere Referate einzurichten, insbesondere aus den Bereichen Gleichberechtigung, Öffentlichkeitsarbeit, Interkulturelles und Fachschaften.

§ 12 Misstrauensantrag und Rücktritt

- (1) Das Studierendenparlament kann den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses das Misstrauen aussprechen. Hierzu ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Ein begründeter Antrag zum Aussprechen des Misstrauens ist der*dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei der dieser Antrag entschieden werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung in geeigneter Form zuzustellen. Wird einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen, scheidet es umgehend aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit einfacher Mehrheit jedem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem es einen Misstrauensantrag für das Studierendenparlament beschließt. Mit dem Misstrauensantrag muss ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments beschlossen werden. Diese muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden. Satz 2 und 3 gelten nicht, sofern innerhalb dieses Zeitraums eine ordentliche Sitzung des Studierendenparlaments anberaumt ist.
- (3) Der Rücktritt eines Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses ist schriftlich dem Vorsitz des Studierendenparlaments mit Angabe des Rücktrittsdatums mitzuteilen. Der Vorsitz beauftragt das Finanzreferat mit der Kommunikation des Rücktritts an das zuständige Haushaltsreferat der Universität der Künste Berlin verbunden mit der Aufforderung, die Einstellung der Zahlung der Vergütung zu veranlassen.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben mit Ausscheiden aus dem Amt die Amtsgeschäfte sowie alle damit verbundenen Daten und Arbeitsmittel an ihre*n gewählte*n Nachfolger*in gewissenhaft zu übergeben.

§ 13 Sitzungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 umfasst Mitglieder der Studierendenschaft sowie Studierende, die an Kooperationsinstituten der Universität der Künste Berlin studieren. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Vorsitz des Studierendenparlaments gehört der Nicht-Öffentlichkeit an.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich. In den Semesterferien finden die Sitzungen zweimal im Monat statt.
- (3) Sitzungstermine sind eine Woche im Voraus zu veröffentlichen. Das Studierendenparlament ist über die Sitzungstermine zu informieren.
- (4) Der Vorsitz des Studierendenparlaments sowie Mitglieder von ordentlich gewählten Fachschaftsräten verfügen auf den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses über eine beratende Stimme mit Rede- und Antragsrecht.
- (5) Alle Referent*innen sollen immer an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments teilnehmen.

§ 14 Rechtsschutz

Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses kann auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

§ 15 Vergütung

- (1) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses wird eine Vergütung gewährt. Die Höhe der monatlichen Bruttovergütung kann maximal dem für geringfügig Beschäftigten Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) vorgesehenen Höchstsatz entsprechen. Sollte ein Referat mit zwei Personen besetzt sein, erhält jede Person die Hälfte der vorgenannten Bruttovergütung. Bei der Vergütung handelt es sich um eine Festbetragsregelung.

§ 16 Geschäftsordnung

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Fachschaften

§ 17 Fachschaft

Studierende eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft. Fachschaften können jedoch auch studiengangsübergreifend oder standortorientiert gebildet werden.

§ 18 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Die Fachschaft eines oder mehrerer Studiengänge wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 18 Abs. 2 BerlHG wahr. Dazu zählen insbesondere:
 1. Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen
 2. Vermittlung zwischen Studierenden, Professor*innen sowie Gremien
 3. Vertretung der Fachschaftsinteressen in sie direkt betreffenden Universitätsgremien (Fakultäts- und Institutsräte)
 4. besondere Betreuung der Studierenden der Erstsemester
 5. Beratung der Bewerbenden für von ihm vertretene Studiengänge
 6. Verwaltung der Fachschaftsmittel
 7. ideelle und finanzielle Förderung von studentischen Projekten der Fachschaftsmitglieder.

Die Aufgabenlast soll innerhalb des Fachschaftsrates möglichst gleichmäßig auf seine Mitglieder verteilt sein.

- (3) Mitglieder eines ordentlich gewählten Fachschaftsrates verfügen im Studierendenparlament über Rede-, Informations- und Antragsrecht.
- (4) Zur Wahl eines Fachschaftsrates ist eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft einzuberufen. Die Vollversammlung muss sieben Tage vorher durch deutlichen Aushang bekannt gemacht werden. Bei der Vollversammlung stellen sich die Kandidat*innen den Studierenden vor und werden anschließend gewählt. Die Fachschaftsvollversammlung muss beschlussfähig sein. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft der Fachschaft anwesend sind.

Die Wahl geschieht entweder durch:

1. Akklamation für alle Kandidat*innen gleichzeitig,
2. direkte Namenswahl, bei der die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Sitze den Fachschaftsrat bilden. Die Anzahl der Stimmen jedes*jeder Stimmberechtigten richtet sich nach der Anzahl der Posten. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Wahl ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorsitz des Studierendenparlamentes vorzulegen. Die Veröffentlichung der FSR-Mitglieder auf der AStA-Homepage ist gewünscht. Die Wahl wird von den vorherigen Amtsinhaber*innen organisiert und durchgeführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

- (5) Bei der Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den vorherigen Fachschaftsrat einberufen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist auf Verlangen jedes Mitglieds einzuberufen.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen werden auf Verlangen eines stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieds durchgeführt.
- (8) Fachschaftsrate können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Fachschaftsratekonferenz (FSRK)

- (1) Die Fachschaftsratekonferenz setzt sich aus mindestens je einem*einer Vertreter*in der einzelnen Fachschaftsrate zusammen.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsrate, die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaftsrate und die Vertretung von Fachschaftsinteressen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (3) Beschlüsse über die Aufteilung der Fachschaftsmittel auf die einzelnen Fachschaftsrate müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden.
- (4) Die Fachschaftsratekonferenz kann sich Richtlinien für die Vergabe von Projektfördergeldern und Ähnlichem geben.
- (5) Die Fachschaftsratekonferenz tagt mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Fachschaftsratekonferenz kann den Ausschluss der Öffentlichkeit in begründeten Einzelfällen beschließen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Vorsitz des Studierendenparlamentes gehören der Nicht-Öffentlichkeit an.
- (6) Bei Abstimmungen hat jeder anwesende, ordnungsgemäß gewählte Fachschaftsrat je eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrate getroffen. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungsleitung und Organisation obliegt dem zuständigen Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (8) Die Fachschaftsratekonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VII. Auszeichnungen**§ 20 Ehrenpreis**

Die Organe der Studierendenschaft können jeweils einmalig pro Amtszeit einer Person einen Ehrenpreis stiften. Dieser ist rein symbolisch und ohne finanzielle Dotierung. Er dient der Auszeichnung von besonderem ehrenamtlichem Engagement.

VIII. Studentische Vizepräsidentschaft**§ 21 Studentische Vizepräsidentin bzw. studentischer Vizepräsident**

- (1) Die studentische Vizepräsidentin bzw. der studentische Vizepräsident vertritt gemäß Grundordnung der UdK Berlin die studentische Perspektive in Angelegenheiten der Hochschulentwicklung und wirkt als Verbindungsglied zwischen der studentischen Selbstverwaltung und dem Präsidium der Universität der Künste Berlin.
- (2) Der*die studentische Vizepräsident*in hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen öffentlichen Gremien der Studierendenschaft. Er*sie ist an Weisungen nicht gebunden und ist nicht befugt, den Organen der Studierendenschaft Weisungen zu erteilen. Der*die studentische Vizepräsident*in ist verpflichtet über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihm*ihr auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über

Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, es liegt eine entsprechende Einwilligung vor. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Der*die studentische Vizepräsident*in berichtet dem Studierendenparlament entsprechend über seine*ihre Tätigkeit.

§ 22 Verfahren zur Ermittlung des studentischen Wahlvorschlags

- (1) Das Studierendenparlament leitet rechtzeitig vor der Eröffnung des Wahlverfahrens für die studentische Vizepräsidentschaft durch den Zentralen Wahlvorstand der Universität der Künste Berlin das Verfahren zur Ermittlung des studentischen Wahlvorschlags für das Amt der studentischen Vizepräsidentin bzw. des studentischen Vizepräsidenten ein und macht dieses rechtzeitig öffentlich bekannt.
- (2) Das Studierendenparlament kann zur Findung geeigneter Wahlvorschläge eine Kommission einsetzen. Dieser Kommission sollen Mitglieder aus maximal acht Studierenden des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie der Fachschaftsrätekonferenz angehören.
- (3) Der Ausschreibungstext kann insbesondere die Aufgaben des*der Studentischen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin sowie Angaben zum Bewerbungsverfahren, zu den Bewerbungsfristen, zu den einzureichenden Unterlagen sowie zum Verfahren der Anhörungen beinhalten.
- (4) Bewerben können sich alle ordentlich an der Universität der Künste Berlin eingeschriebenen Studierenden, die ihre Erstmitgliedschaft an der Universität der Künste Berlin ausüben, die Voraussetzungen gemäß der Grundordnung der Universität der Künste Berlin erfüllen und seit mindestens einem Jahr Studierende*r der Universität der Künste Berlin sind gem. § 3 Abs. 6 Grundordnung der UdK. Mitglieder der Kommission nach § 22 Abs. 2 dürfen sich nicht bewerben.
- (5) Wahlvorschläge können durch das Studierendenparlament, den Allgemeinen Studierendenausschuss, die Fachschaftsvertretungen sowie die Fachschaftsrätekonferenz eingebracht werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Wahlvorschlags ist die fristgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen sowie die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person. Diese Wahlvorschläge gehen bei der Kommission nach § 22 Abs. 2 ein.
- (6) Die Kommission organisiert eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidatinnen. Die Kandidatinnen erhalten Gelegenheit, ihre Motivation, ihre Vorstellungen zum Amt sowie ihre hochschulpolitischen Positionen darzustellen und Fragen der Hochschulöffentlichkeit zu beantworten.
- (7) Nach Durchführung der Anhörungen erstellt die Kommission eine Auswahlliste und legt diese dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vor.
- (8) Das Studierendenparlament beschließt mindestens einen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag wird nach Eröffnung des Wahlverfahrens fristgerecht beim Zentralen Wahlvorstand der Universität der Künste Berlin eingereicht.
- (9) Maßgeblich für das Wahlverfahren sind die Bestimmungen der Grundordnung sowie der Wahlordnung der Universität der Künste Berlin.
- (10) Das Studierendenparlament kann sein Vorschlagsrecht auf ein anderes Organ der Studierendenschaft übertragen.

IX. Studentische Vollversammlung und Urabstimmung

§ 23 Studentische Vollversammlung (StudVV)

- (1) Die Studentische Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung und der Entscheidungsfindung der Studierendenschaft und der Organe der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf
 1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. Beschluss des Studierendenparlaments
 3. Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten (nur bei Vollversammlungen der Studierendenschaft)
 4. Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft
 5. Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates (nur bei Vollversammlungen der Fachschaft)
 zusammen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist durch den Vorsitz des Studierendenparlaments einzuberufen und zu leiten. Die Vollversammlung der Fachschaft ist durch den jeweiligen Fachschaftsrat einzuberufen und zu leiten.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag aus der Mitte der Studentischen Vollversammlung festgestellt.
- (4) Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft weisenden Charakter. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studierenden gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen sind nicht vorgesehen.
- (5) Für Vollversammlungen der Fachschaft gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 24 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen dienen der Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft. Sie haben weisenden Charakter.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf
 1. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. Beschluss des Studierendenparlaments
 3. Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten
 4. Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an den Vorsitz des Studierendenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen
 1. des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments
 3. von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten
 4. von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft
 zur Abstimmung gestellt werden.

- (4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments und bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauffolgenden fünf Wochen in folgender Art und Weise durchgeführt wird:
 1. Veröffentlichung der Anträge über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft und die allgemeinen Aushangmöglichkeiten in allen Gebäuden der Universität der Künste Berlin
 2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Abs. 3 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung
 3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle der Studierendenschaft.
- (5) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Die Urabstimmung soll an allen Unterrichtsstandorten der Universität der Künste Berlin durchgeführt werden.
- (6) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Vollversammlung der Studierendenschaft vorausgehen.

X. Haushalt der Studierendenschaft

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität der Künste Berlin zur Genehmigung vorliegen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Universitätsverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftlerin und Beauftragte des Haushalts ist das Referat der Finanzen.
- (4) Die Haushaltsführung der Fachschaften obliegt den jeweiligen Fachschaftsräten. Die Verwaltung des Haushalts der Fachschaftsrätekonferenz obliegt dem Referat der Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Mittelzuweisung der Fachschaften erfolgt von Seiten der Universität für jedes Haushaltsjahr. Die Aufteilung der Gelder erfolgt bei der jeweils ersten Fachschaftsrätekonferenz im neuen Haushaltsjahr. Die Fachschaften sind in ihrer Haushaltsführung an das Haushaltsjahr der Universität, beginnend am 1. Januar eines jeden Jahres, gebunden. Sollte die Universität der Künste Berlin den Fachschaften keine Mittel zur Verfügung stellen, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss aufgefordert, entsprechend zu reagieren.

§ 25a Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen gem. § 20 Abs. 4 BerlHG.

XI. Schlussbestimmungen

§ 26 Schweigepflicht

- (1) Alle mit vertraulichen Aufgaben und Gegenständen der studentischen Selbstverwaltung beschäftigten und beauftragten Studierenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.
- (2) Als vertrauliche Aufgaben und Gegenstände gelten insbesondere solche Aufgaben und Gegenstände, welche in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt und entschieden wurden sowie alle persönlichen Daten von Studierenden.

§ 27 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in drei Sitzungen beraten worden sind und durch eine Kommission gemäß § 8 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Änderungsanträge zur Satzung, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen Referaten eingebracht werden, müssen zuvor auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt werden. Der entsprechende Protokollauszug ist dem Beschlussentwurf beizufügen.
- (3) Eine Änderung der Satzung durch einen Eilentscheid gem. § 15 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist nicht zulässig.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität der Künste Berlin vom 19. März 2024 (UdK-Anzeiger 6/2024 vom 31. Mai 2024) außer Kraft.



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451